

CH_VB 20022819 vom 9. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20022819__td_

FR: CH_VB 20022819 du 9 juin 1993

IT: CH_VB 20022819 del 9 giugno 1993

Erwägungen

E. 9

juin 1993 Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Art. 3 Antrag der Kommission Abs.1 Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Seiler Hanspeter, Aubry, de Dardel, Ruf, Steinemann, Tschopp) Der Beschluss tritt am 1. Januar 1994 unter dem Vorbehalt, dass ihn der Amtsbezirk Laufen in derselben Volksabstimmung annimmt, in Kraft Abs. 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 3 AI. 1 Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Seiler Hanspeter, Aubry, de Dardel, Ruf, Steinemann, Tschopp) Le présent arrêté entre en vigueur le 1 er janvier 1994 sous réserve que le district de Laufon l'approuve lors de la même votation populaire. AI. 2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Abs. 1 -AI. 1 Seiler Hanspeter, Sprecher der Minderheit: Eine Vorbemerkung: Die Kommissionsminderheit will mit ihrem Antrag, der für den Kantonswechsel die Zustimmung des Amtsbezirkes Laufen vorbehält, überhaupt nicht in Verzögerungstaktik machen. Die Abstimmungen können wie vorgesehen stattfinden, dafür gibt es keinen Hinderungsgrund. Weshalb nun dieser Antrag? Das Verfahren auf Kantonsstufe ist bekanntlich abgeschlossen. Nun läuft dasjenige auf der eidgenössischen Ebene und Tatsache ist, dass nun jede Schweizerin und jeder Schweizer in dieser Frage zu entscheiden hat Gehen wir dabei einmal von einer an sich möglichen Annahme aus: In der eidgenössischen Volksabstimmung sagen Volk und Stände ja, das Laufental sagt nein. Ein Vorbehalt im Sinne der Minderheit bestünde nicht Praktisch hiesse das, dass das Schweizervolk einer Region einen Kantonswechsel aufgezwungen hätte. Das ist doch in Gottes Namen einfach eine staatspolitische Katastrophe, die nicht passieren darf. Welcher schlechter Start in eine gemeinsame Zukunft wäre das, und wie sollen denn die Kantone Basel-Landschaft und Bern mit einem solchen Entscheid umgehen? Wie soll der Kanton Basel-Landschaft eine Mehrheit des Laufentales integrieren, die gar nicht zu diesem Kanton will, und wie könnte das Schweizervolk einen solchen Entscheid, der einem Zwangstransfer einer Region in einen anderen Kanton bewirkt, vor der Geschichte rechtfertigen? Man hält mir entgegen, dass Direktbetroffene sich immer einem Mehrheitsentscheid zu unterziehen haben. Dabei werden immer wieder Beispiele wie «Bahn 2000»-Projekte, Nationalstrassenprojekte oder Linienführungen oder auch Neuchlens-Anschwilen genannt Solche Vergleiche hinken. Entscheide über Kantonswechsel, Entscheide dieser Grössenordnung bewegen sich staatspolitisch auf einer ganz anderen Ebene. Es geht ja nicht um ein Erdulden einer Autobahn, eines Waffensplatzes, einer Linienführung der SBB im Interesse einer gesamten Volkswirtschaft Es geht nicht um ein Opfererbringen im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse übergeordneter Staatsaufgaben. Es geht hier wirklich um eine ganz andere, staatspolitisch heikle Dimension; es geht um Bürgerrechte. Es geht hier auch um so etwas wie Heimat, ob man das wahrhaben will oder nicht, und das ist weiss Gott nichts Negatives. Darf ich Sie an einen Entscheid in ähnlicher

Sache erinnern? Sowohl Ständerat wie Nationalrat lehnten 1947 beziehungsweise 1948 die Gewährleistung der Wiedervereinigungsartikel der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab, weil dieser Artikel im Baselbiet bei etwa 21 000 Stimmenden mit einem Ja-Überschuss von bloss 802 Stimmen angenommen worden war. Sowohl Ständerat wie Nationalrat erachteten diese Mehrheit damals als zu zufällig, auch sie sprachen im Zusammenhang mit territorialen Veränderungen grösseren Stils von erforderlichen qualifizierten Mehrheiten, die eine Gewährleistung vorauszusetzen hätte. Es ist bekanntlich nie verboten, aus der Geschichte zu lernen und gute Entscheidungen, die einmal getroffen worden sind, in analogen Fällen wieder anzuwenden. Ich meine, dass staatspolitische Überlegungen im Falle des Laufentals in diesem Jahr wie anno 1947/48 Vorrang vor strenger rechtsstaatlicher Interpretation haben müssen. Demokratie braucht eben manchmal auch Mut. Es war gestern mehrmals die Rede vom Ändern der Spielregeln. Ich habe dazu zwei Gedanken: 1. Zu den ganz wichtigen Grundelementen der Spielregeln dieses Verfahrens zählt unter anderem die Zustimmung des Laufentals. Dieses Element des Verfahrens wird bloss wiederholt. Es wird im Grunde genommen überhaupt kein neues Element, keine neue Regel geschaffen oder eingeführt. Der Entscheid liegt ja bereits vier volle Jahre zurück, es ist vier Jahre her, seitdem diese Regel angewandt wurde. Bedenken Sie - man hat gestern darauf hingewiesen -, dass sechs volle Jahrgänge - das dürfte mindestens ein Achtel der Stimmberechtigten des Laufentals sein - in dieser wichtigen Phase von der Teilnahme am Entscheid ausgeschlossen blieben. 2. Im Vorfeld der damaligen Abstimmung fanden verschiedene Besprechungen zwischen Vertretern des Laufentals und des Kantons Basel-Landschaft statt. Es wurden damals Zusicherungen abgegeben, die den damaligen Entscheid zweifelsohne mitbeeinflusst haben. Es ist aber heute ebenso klar, dass viele dieser damals abgegebenen Zusicherungen seitens des Kantons Baselland - dafür können diese Leute selbstverständlich nichts - nicht mehr eingehalten werden können. Damit ist eine Grundlage des damaligen Entscheides auch nicht mehr ganz hundertprozentig gegeben. Müssen wir bei einer für den Bürger und die Bürgerin so wichtigen und sensiblen Frage - bei einer Frage von herausragender staatspolitischer Bedeutung - nicht, zumindest bei diesem Laufentalentscheid, erstens nach dem Grundsatz der Gleichzeitigkeit des Entscheides und zweitens nach dem Grundsatz des gleichen Erkenntnisstandes gehen? Wir glauben, im Interesse einer guten Zukunft sei das von ausserordentlicher Bedeutung. Darf ich Sie auch daran erinnern, dass wir uns ständig bemühen, eine innere Integration zu fördern? Das ist in unserer Zeit ein wichtiger Aspekt. Haben Sie nicht auch den Eindruck, wenn man hier dem Laufental Gelegenheit gibt, zu dieser Frage noch einmal Stellung zu nehmen - gleichzeitig mit der eidgenössischen Abstimmung -, dass man damit bedeutend mehr zu diesem inneren Befriedigungsprozess beitragen kann? Staatspolitische Weitsicht und demokratische Grosszügigkeit sind Gütesiegel des schweizerischen Staatswesens. Lassen wir sie auch hier zum Zuge kommen. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag der Minderheit im Interesse der erwähnten Aspekte zuzustimmen. Rückstuhl: Die CVP-Fraktion sagt nein zum Antrag der Minderheit Seiler Hanspeter und ja zu demjenigen der Mehrheit der Kommission. Zwei Gründe sind dazu vor allem ausschlaggebend.